

## **Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit des BgA „Kulturelle Veranstaltungen“ der Stadt Haldensleben**

Gemäß §§ 6 und 44, Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der jeweils gültigen Fassung, § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 2002, S. 4144) in der jeweils gültigen Fassung und § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. 2002, S. 3866) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.05.2013 die Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit des BgA „Kulturelle Veranstaltungen“ der Stadt Haldensleben beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

Die Stadt Haldensleben verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Veranstaltungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Konzerten verschiedener Musikrichtungen, Kleinkunstveranstaltungen, Jubiläumsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen u.a. im Alsteinklub, der jährlichen Veranstaltung Altstadtfest, Sternenmarkt, Jacobimarkt, Gertrudium, Literaturtage und sonstigen Veranstaltungen, die zur Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Wissenschaft dienen.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Stadt Haldensleben ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Veranstaltungen“ selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Kulturelle Veranstaltungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Haldensleben erhält keine Zuwendung aus den Mitteln des Betriebes gewerblicher Art „Kulturelle Veranstaltungen“.

**§ 4**  
**Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Kulturelle Veranstaltungen“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**  
**Einstellung des Betriebes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Kulturelle Veranstaltungen“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Haldensleben, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Mit Inkrafttreten der Satzung (Beschlussvorlage 270-(V.)/2013) tritt die Satzung vom 19. Dezember 2002 außer Kraft.

Haldensleben, den 23.05.2013

Eichler  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger vom 07.06.2013“](#) öffentlich bekannt gemacht.

05. März 2013